## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: "AZ-AG"

und der

AZ-Argos 15 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im folgenden: "AZ-Argos 15"

### <u>Präambel</u>

Die AZ-AG und die AZ-Argos 15 haben bereits einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, nach dem die AZ-Argos 15 sich zu Ergebnisabführung ab dem 02.09.2002 verpflichtet hatte. Die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 15 wurde bereits erteilt, die der Hauptversammlung der AZ-AG steht noch aus, so dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bis zum heutigen Tage nicht wirksam geworden ist. Aufgrund der Umstellung des Wirtschaftsjahres der AZ-Argos 15 auf das Kalenderjahr sind sich die Parteien einig, dass der bereits abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch die folgende Vereinbarung ersetzt wird.

# § 1

# Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die AZ-Argos 15 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AZ-Argos 15 hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die AZ-Argos 15 verpflichtet sich hiermit, für die Dauer dieses Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese Geschäfte auch von der AZ-AG betrieben werden dürften.

Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

# § 2 Gewinnabführung

- Die AZ-Argos 15 verpflichtet sich, w\u00e4hrend der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuf\u00fchren. Abzuf\u00fchren ist – vorbehaltlich der Bildung oder Aufl\u00fcsung von R\u00fccklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabf\u00fchrung entstehende Jahres\u00fcberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- 2. Die AZ-Argos 15 kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

## § 3

#### Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### § 4

### Wirksamwerden und Vertragsdauer

- Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 15 abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Argos 15 und gilt mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 rückwirkend für die Zeit ab dem 21.09.2002 (Errichtung der Gesellschaft).
- Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils zwölf Monate.
- 3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AZ-Argos 15 zusteht.

München, den 19.11.2002

Allianz Aktiengesellschaft

München, den 19.11.2002

AZ-Argos 15 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH